

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von **IT-GROSSER**

(Stand: Juni 2014)

### 1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **IT-GROSSER** erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von **IT-GROSSER** bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **IT-GROSSER**. Auf diese Form kann nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Für alle Produkte und Leistungen gelten die bei Auftragsseingang aktuell gültigen Preislisten von **IT-GROSSER**. Für alle Produkte und Leistungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, gilt ausschließlich der von **IT-GROSSER** in einem schriftlichen Angebot definierte Leistungsumfang und Preis. Ansonsten gilt die Preisliste als Angebot. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die dann genannten Preise sind verbindlich. So weit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb Deutschlands unfrei ab Auslieferungsstelle von **IT-GROSSER**. Die Erstbestellung ist vorab zahlbar per Überweisung oder in bar bei Systemübergabe. Bei positiven Erfahrungen im Zahlungsverhalten kann auf die Vorabzahlung verzichtet werden. In diesem Fall gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. **IT-GROSSER** ist berechtigt, nach Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank nach §1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu berechnen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, erfolgen künftige Lieferungen nur noch gegen Vorkasse. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als Euro 800 sind 50% des Preises bei Auftragsbestätigung, 50% bei Lieferung bzw. nach Installation und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig. Wird die Installation zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die **IT-GROSSER** nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Preis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig. **IT-GROSSER** ist ein Unternehmen nach §19 Umsatzsteuergesetz.

### 3. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und von **IT-GROSSER** im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von **IT-GROSSER** liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. **IT-GROSSER** ist zur Installation seiner Produkte nur verpflichtet, wenn eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und von **IT-GROSSER** über die Installationsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist. Der Kunde hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von **IT-GROSSER** gesetzten angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung können nur bei vorhergehender Vereinbarung geltend gemacht werden. Sie beschränken sich dann für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5% Punkte, maximal jedoch auf 5% Punkte des betreffenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt **IT-GROSSER** bei Lieferverzögerungen nicht. Dies gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. **IT-GROSSER** ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend. Der Kunde kann einen Auftrag nur nach vorheriger Zustimmung von **IT-GROSSER** stornieren. In diesem Fall ist der Kunde auf Verlangen von **IT-GROSSER** verpflichtet, mindestens 5% Punkte des sich aus der Preisliste von **IT-GROSSER** ergebenden Listenpreises für die betroffenen Produkte zum Ausgleich von Kosten, die von **IT-GROSSER** entstanden sind, zu zahlen. Sowohl von **IT-GROSSER** als auch dem Kunden ist der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens möglich.

### 4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch **IT-GROSSER** auf den Kunden über. Als Absendung gilt ebenfalls die Installation der Ware auf den durch den Kunden benannten Bestimmungsort (z.B. Providerserver).

### 5. Eigentumsvorbehalt

#### a) Endprodukte

**IT-GROSSER** überträgt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare Nutzungsrecht für das rechtlich erworbene Produkt, nicht jedoch das Eigentum und / oder die Urheberrechte. **IT-GROSSER** behält sich alle Ihnen in dieser AGB nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor. **IT-GROSSER** behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Preises und bis zur Erfüllung aller auch künftigen Forderungen vor. Der Kunde kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von **IT-GROSSER** gelieferten Produkte erfolgt für **IT-GROSSER**. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird **IT-GROSSER** Miteigentümerin der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren von **IT-GROSSER**. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber von **IT-GROSSER** nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von **IT-GROSSER** hinweisen und **IT-GROSSER** unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an **IT-GROSSER** schon jetzt sicherheitshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung / Weitervermietung zustehenden Forderungen in Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. **IT-GROSSER** kann den Abnehmern des Kunden die Abtretung jederzeit anzeigen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist **IT-GROSSER** jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. **IT-GROSSER** wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% Punkte übersteigt. Produkte sind durch technische Vorkehrungen gegen Mehrfachinstallation und unerlaubter Veräußerung geschützt (LOCK). Der Erfassung von Hintergrunddaten, welche für die Umsetzung von LOCK notwendig sind, wird mit der Nutzung der Produkte zugestimmt.

#### b) Individualentwicklung / Programmierung

Bei Vorlage eines Pflichtenheftes zur Umsetzung seitens des Kunden bleiben die dort verfassten Inhalte, Algorithmen und Neuerungen geistiges Eigentum des Kunden. Der zur Umsetzung erstellte Quellcode wird dem Kunden auf Verlangen und gegen Rechnung zur Verfügung gestellt

Liegt kein Pflichtenheft zur Umsetzung vor, so ist **IT-GROSSER** Urheber der entwickelten Funktionen, Algorithmen und Neuerungen. Als Pflichtenheft wird nur ein, für den Gesamtauftrag inhaltlich vollständig umfassendes Dokument akzeptiert, welches Nebenabsprachen zum Zeitpunkt der Überlassung ausschließt. Nachträgliche Anpassungen oder Korrekturen sind nicht zulässig und erfordern einen Nachauftrag, falls diese nicht bereits in schriftlicher Form durch **IT-GROSSER** akzeptiert wurden.

### c) Hybridprodukte

Als Hybridprodukt ist die Individualanpassung eines Endproduktes entsprechend den Kundenwünschen zu verstehen. Es gelten die unter Punkt 5.a und 5.b genannten Bedingungen kumulativ. **IT-GROSSER** überträgt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare Nutzungsrecht für das rechtlich erworbene Produkt, nicht jedoch das Eigentum und / oder die Urheberrechte.

## 6. Urheberrecht

1. Soweit der Auftraggeber einzuarbeitendes Bild- oder Textmaterial zur Verfügung stellt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für mögliche Urheberrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Bild oder für Rechte der darin abgebildeten Personen oder Gegenstände, die durch die Verwendung des Bildes im Internet betroffen sein können.
2. Der Auftraggeber muss selbst dafür Sorge tragen, dass sein Bildmaterial zur Veröffentlichung im Internet rechtlich geeignet und zulässig ist. Der Auftragnehmer stellt hiermit klar, dass er eine Prüfung, ob Rechte Dritter an dem Bildmaterial bestehen, nicht durchführt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass keine Rechte Dritter an dem übergebenen und zu verwendenden Bild- und Textmaterial bestehen und durch die Bilder und Texte keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeder Haftung wegen Verwendung oder Verarbeitung von Bildern und Texten frei, die vom Auftraggeber geliefert wurden. Alle evtl. entstehenden Forderungen Dritter werden vom Auftraggeber übernommen.
4. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden, dass der Auftragnehmer unverzüglich die Veröffentlichung des Bildmaterials im Internet einstellt, wenn er als angeblicher Störer von Rechten Dritter an dem Bildmaterial auf Schadensersatz oder Unterlassung in Anspruch genommen und dies für den Auftragnehmer technisch möglich ist.
5. Zu den genannten Bildern gehören neben Fotos auch Illustrationen und Logos.
6. Bei Leistungserbringungen nach Punkt 5.b und 5.c geht die Haftung gegenüber Urheberrechtsverletzungen bei Abnahme an den Auftraggeber über.

## 7. Abnahme

**IT-GROSSER** führt die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle in Viersen durch. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht. So weit **IT-GROSSER** die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von **IT-GROSSER** durchgeführt. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn mittels der zu diesem Zweck von **IT-GROSSER** definierten Diagnostik- und Testprogramme bzw. -verfahren keine Fehler an den Produkten festgestellt werden. Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt **IT-GROSSER** dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Mit Bezahlung der Rechnungsforderung gilt die Abnahme vom Kunden als akzeptiert.

## 8. Gewährleistung

Der Kunde wird die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen sowie etwa auftretende Mängel unverzüglich von **IT-GROSSER** mitteilen. **IT-GROSSER** gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. **IT-GROSSER** verpflichtet sich, fehlerhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. **IT-GROSSER** gewährleistet, dass Software mit den von **IT-GROSSER** in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in Software nicht möglich. Die Verantwortung für die Auswahl von Softwarefunktionen, die Nutzung sowie für die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde. **IT-GROSSER** wird Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von **IT-GROSSER** und je nach Bedeutung des Fehlers, entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Kunde hat das Recht, bei Fehlschlägen der Reparatur oder der Ersatzlieferung, Herabsetzung des Preises bzw. bei Software Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Der Kunde gewährt von **IT-GROSSER** die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit, mindestens jedoch vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge. Verweigert der Kunde diese, ist **IT-GROSSER** von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von **IT-GROSSER** Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Richtlinien von **IT-GROSSER** gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt, so weit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sechs Monate. Für Ersatzteile sowie für Reparaturen und Ersatzteillieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls sechs Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Anlieferung der Produkte beim Kunden. Sofern die Produkte von **IT-GROSSER** installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft. **IT-GROSSER** weist darauf hin, falls ein Produkt ausgesuchte und sorgfältig überholte Teile enthält, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen.

## 9. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen **IT-GROSSER** sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, so weit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. **IT-GROSSER** haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass **IT-GROSSER** deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. So weit Schadenersatzansprüche gegen **IT-GROSSER** oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen sechs Monaten ab Anlieferung der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

Schadenersatzansprüche sind generell ausgeschlossen, wenn Produkte oder Systeme durch Systemlücken über das Internet oder Zugriffen Dritter geändert oder temporär manipuliert werden können und **IT-GROSSER** vertraglich nicht für den Schutz gegen Manipulationen verpflichtet wurde.

#### 10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

**IT-GROSSER** wird dem Kunden bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines Produktes von **IT-GROSSER** von (Schadenersatz-) Ansprüchen des Schutzrechtinhabers freistellen. **IT-GROSSER** wird dem Kunden darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird **IT-GROSSER** nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an **IT-GROSSER** entrichteten Preis abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von **IT-GROSSER** bestehen nur, falls der Kunde **IT-GROSSER** unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, **IT-GROSSER** alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von **IT-GROSSER** geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in Publikationen von **IT-GROSSER** beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von **IT-GROSSER** gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält, vorbehaltlich von Ziffer 8, sämtliche Verpflichtungen von **IT-GROSSER** bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

#### 11. Software

An Software von **IT-GROSSER**, Fremdsoftware (Software, die von einem von **IT-GROSSER** unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde bzw. GNU-Software, welche speziell angepasst wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei **IT-GROSSER** bzw. dem Softwarelieferanten). Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **IT-GROSSER** Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen. So weit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

#### 12. Ausführbestimmungen

Der Kunde wird für den Fall des Exportes der Produkte die gültigen Ausführbestimmungen beachten und seine Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exportes besondere Ausführbestimmungen gelten.

#### 13. Sonstiges

Der Kunde kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von **IT-GROSSER** übertragen. Gegen Ansprüche von **IT-GROSSER** kann er nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig. Erfüllungsort ist Viersen. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Viersen, sofern der Kunde Vollkaufmann ist; dies gilt auch für den Urkundenprozess. **IT-GROSSER** ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

#### 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahe kommt.

#### 15. Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten ist der Gerichtsstand für beide Parteien Viersen.